

Was lange währt, wird endlich zu Ende gebracht! Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit Booten mit E-Motoren

■ Der Entwurf der Verordnung zur Erweiterung des Gemeingebrauches an nicht schiffbaren Gewässern für Elektro-Motorboote im Land Brandenburg liegt vor. Die Brandenburgische Elektro-Motorboot-Verordnung-BbgEMVO entbürokratisiert das in der Praxis kaum kontrollier- und durchsetzbare Verfahren des individuell genehmigten Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern mit Booten, angetrieben von einem Elektromotor.

Ein jahrelanger zählebiger Prozess findet damit einen akzeptablen Abschluss. Das Wassergesetz des Landes Brandenburg wurde in den letzten Jahren einer permanenten Novellierung unterzogen. Immer wieder hat sich unser Verband bemüht, eine unbürokratische, praxisorientierte Gesetzesänderung herbeizuführen, die unseren Anglern die Nutzung eines E-Motors erleichtert, bis dahin ohne durchschlagenden Erfolg.

Neuerliches Novellierungsverfahren

Im neuerlichen Novellierungsverfahren wurde deshalb wieder Anlauf genommen, um die durch einige Bedenken-träger im zuständigen Ministerium aufgebauten Hürden überspringen zu können. Diesmal mit einer entscheidenden Veränderung, alle im „Forum Natur Brandenburg“ vereinten Landnutzerverbände unterstützten unser

Anliegen. In einem gemeinsam erarbeiteten Novellierungsvorschlag zum Wassergesetz fand sich auch unsere Forderung wieder. Es hätte alles sehr schnell über die Bühne gehen können, getreu dem Slogan „Brandenburg. Es kann so einfach sein.“

Mit einem ergänzenden Satz unter den Ausnahmeregeln im § 43 des vorliegenden Gesetzestextes wäre unser Anliegen um-



setzbar gewesen. Die Mehrheit der Abgeordneten die über die Gesetzesänderung zu entscheiden hatten, votierten jedoch für den Vorschlag der Fachabteilung Wasser des Landwirtschaftsministeriums, den Minister zu ermächtigen, unser Anliegen in einer Verordnung im Rahmen einer Öffnung des Gemeingebrauchs zur Nutzung von Elektrobootmotoren zu regeln.

Gleichzeitig formulierten und sicherten sie sich ein Mitspracherecht vor der Inkraftsetzung der Verordnung. Wie nicht anders zu erwarten, gingen die Vorstellungen unseres Verbandes und der Fachabteilung des Ministeriums zunächst weit auseinander. So sollte die neue Befahrensregelung nach Auffassung einiger Mitarbeiter des Ministeriums erst ab einer Gewässerfläche von mindestens 50 Hektar gelten. Unser Unverständnis für derartige massive Restriktionen lässt sich sicherlich nachvollziehen.

Durch die zuständige Staatssekretärin Frau Dr. Schilde und selbst durch den Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke wurde uns daraufhin nochmals die Möglichkeit eingeräumt, unsere Vorstellung zu formulieren und zu begründen. In den weiteren Gesprächsrunden bewegten sich dann alle Teilnehmer sehr sachorientiert aufeinander zu.

Der Entwurf

Der nun vorliegende Entwurf stellt eine akzeptable Regelung zur Nutzung von Elektrobootmotoren auf nicht schiffbaren Gewässern dar. Wir werden den vollen Wortlaut nach Inkrafttreten der Verordnung im „Märkischen Angler“ veröffentlichen. Eine inhaltliche Zusammenfassung als Kurzinformation an dieser Stelle sei mir gestattet.

Befahren werden dürfen mit Booten mit E-Motorenantrieb bis zu einer Leistungsgrenze von einem kW und mit einer Wasserverdrängung von max. 1.500 Kilogramm, alle Gewässer, die bisher genehmigungsfrei mit Booten angetrieben durch Muskelkraft befahren wurden. Ausgenommen sind Gewässer im Sinne des § 43 Abs. 4 des Wassergesetzes, also Gewässer die Teil von Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen sind.

An Badestellen im Sinne der Brandenburgischen Badegewässerverordnung ist das Befahren während der Badesaison verboten. Es versteht sich von selbst und ist Bestandteil unserer Gewässerordnung, dass Bestände von Wasserpflanzen, wie Schilf, Rohrkolben, Binsen und Seerosen nicht befahren werden dürfen. Hier ist auch ein zu Wasserlassen der Boote nicht gestattet. Verbote- und Ausnahmebestimmungen nach anderen Vorschriften, insbesondere naturschutzrechtliche Regelungen, bleiben von der neuen Verordnung unberührt.

Brandenburg mit Vorreiterrolle

Wir glauben mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung nimmt das Land Brandenburg eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik im Rahmen der Elektromobilität auf nicht schiffbaren Gewässern ein. Bisher war eine derartige Freizügigkeit in keinem anderen Bundesland durchsetzbar.

Bei überwiegender Zufriedenheit wollen wir aber eines nicht vergessen, wieder einmal wurden Angler und erholungssuchende Gewässernutzer im Rahmen des Gemeingebrauchs in einen Topf geworfen und gleichgesetzt. Wir Angler unterscheiden uns grundlegend vom Gemeingebrauch der Gewässernutzung. Die Angler nutzen ein entgeltlich erworbenes Fischereirecht, sie zahlen eine Fischereiabgabe und leisten mehr als 360.000 gemeinnützige Arbeitsstunden an und auf den Gewässern

unseres Landes. Es widerspricht sich also von selbst, sie mit Badegästen, Paddlern usw. gleichzustellen.

Betrachten wir es als Erfolg, dass durch das hartnäckige Verfolgen der Zielstellung der Anglerschaft das genehmigungsfreie Befahren der Brandenburger Gewässer zur fischereilichen Nutzung, mit Booten angetrieben durch einen Elektromotor, nun auch für alle Bürger Brandenburgs und deren Besucher möglich ist. Wir hoffen, dass die Verordnung bis zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt ist.

Andreas Koppetzki
Hauptgeschäftsführer des
Landesanglerverbandes Brandenburg &
Redaktion des „Märkischen Anglers“

TRAUMFISCH ANGELN

Wir beraten
Sie gern!



Norwegen

Island

Schweden

Irland

Deutschland

Kroatien

Italien

Jetzt kostenlos
Katalog anfordern!

Telefon 030 - 672 36 33

Angelreisen
— K&N.Berlin —

www.angelreisen-k-n.berlin